



---

## Ausschussdrucksache 20(13)127b

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

**"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"**

BT-Drs. 20/12771

**Niels Espenhorst**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes  
zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
am 23.09.2024**

zum Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Drucksache 20/12771

## 0. Einleitung

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Die Stellungnahme nimmt Bezug auf Artikel 3 Änderung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes und Artikel 5 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Angesichts der angespannten Situation in vielen Kindertageseinrichtungen ist es ein wichtiges und richtiges Zeichen, dass der Bund die Kindertagesbetreuung auch in den kommenden beiden Jahren mit jeweils rund 2 Mrd. Euro unterstützt. Ursprünglich ist die aktuelle Bundesregierung jedoch angetreten, ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards für die Kindertagesbetreuung umzusetzen.

Die Kindertagesbetreuung steht seit einigen Jahren unter zunehmendem Druck, der sich durch Fachkräftemangel und eine verstärkende Arbeitsbelastung bemerkbar macht. In dieser Situation gelingt es immer weniger, auf die Bedarfe der betreuten Kinder angemessen einzugehen, was sich beispielsweise in steigenden sprachlichen Defiziten, vermehrten Verhaltensauffälligkeiten und erkennbaren Lern- und Leistungsdefiziten bei Kindern in den Grundschulen bemerkbar macht. Auch motorische und sozial-emotionale Probleme nehmen unter Kindern zu. Diese komplexe Problemlage verlangt nach einer umfassenden strukturellen Stärkung des Systems der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Singuläre Maßnahmen dienen allenfalls kosmetischer Änderungen.

Zu den einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs nimmt der Paritätische Gesamtverband wie folgt Stellung:

## 1. Verpflichtende Berücksichtigung der Gewinnung qualifizierter Fachkräfte

Der Paritätische Gesamtverband hatte in vergangenen Stellungnahmen (u. a. zum 2. KiQuTG) explizit darauf hingewiesen, dass das Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) stärker berücksichtigt werden sollte, da Verbesserungen von Qualität in der Regel auch mit einem zusätzlichen Bedarf von Fachkräften einhergehen. Daher begrüßt der Paritätische Gesamtverband die Regelung, dass mindestens eine Maßnahme in dem Handlungsfeld 3 zu ergreifen ist – auch wenn die Auswirkungen überschaubar bleiben werden. Denn mittlerweile haben bereits fast alle Bundesländer Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ergriffen. Gaben die Länder im Jahr 2020 lediglich 6,2 % der KiQuTG-Mittel für das Handlungsfeld 3 aus, sehen die Planungen der Länder für 2024 vor, dass fast 500 Mio. Euro und damit etwa ein Viertel der Bundesmittel in dieses Handlungsfeld investiert werden. Lediglich Hamburg und Schleswig-Holstein haben für das Jahr 2024 keine Maßnahmen für das Handlungsfeld 3 geplant, da beide Länder sämtliche Mittel in die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (Handlungsfeld 2) investieren.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die bislang getroffenen Maßnahmen allein nicht ausreichen werden, um den Personalbedarf zu decken. Das hängt auch damit zusammen, dass es Zweifel an der Zuverlässigkeit der gängigen Personalbedarfsprognosen gibt.

## 2. Personalbedarfe realistisch einschätzen

Von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>) des Forschungsbundes DJI/TU Dortmund liegen aktuelle Prognosen zu den Personalbedarfen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen bis zum Jahr 2035 vor, die dem Bildungsbericht 2024 entnommen werden können.<sup>1</sup> Demnach werden in den westlichen Bundesländern im Jahr 2030 zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen rund 51.000 bis 88.500 Fachkräfte fehlen. Für die östlichen Bundesländer ergeben sich keine zusätzlichen Bedarfe. Leider muss davon ausgegangen werden, dass diese Berechnungen den tatsächlichen Fachkräftebedarf deutlich unterschätzen und die gegenwärtigen Probleme nicht ausreichend abbilden. Dafür verantwortlich sind im Wesentlichen fünf Aspekte:

1. Der aktuell bestehende Fachkräftemangel wird in der Bedarfsberechnung nicht eingerechnet, d. h. die derzeit langfristig unbesetzten Stellen in Kindertageseinrichtungen werden nicht berücksichtigt. Erhebungen des Paritätischen Gesamtverbandes weisen darauf hin, dass etwa 70.000 Stellen von pädagogischen Mitarbeitenden in

---

<sup>1</sup> Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024). Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung, S. 110. [www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf](http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf) (Dieser und alle folgenden Links Abruf September 2024.)

Kitas unbesetzt sind.<sup>2</sup> Das führt dazu, dass laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik etwa 420.000 genehmigte Kitaplätze derzeit nicht in Anspruch genommen werden können.

2. Fehltage durch Krankheit werden nur unzureichend berücksichtigt, obwohl diese stark zunehmen. Die Bertelsmann Stiftung geht davon aus, dass die Fehltage einem Äquivalent von rund 100.000 fehlenden Fachkräften entsprechen.<sup>3</sup> In der Praxis führen die Fehlzeiten vielfach dazu, dass die Betreuung von Kindern nur eingeschränkt stattfinden kann.<sup>4</sup>

3. Es wird von stagnierenden Elternbedarfen ausgegangen, auch wenn es Grund zur Annahme gibt, dass eine Plateaubildung langfristig erst erreicht sein dürfte, wenn sich die U3-Betreuungsquoten in den westlichen Bundesländern den Quoten der östlichen Bundesländer angenähert haben.

4. Die aktuellen (z. B. in Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen) und zukünftigen Verbesserungen im Personal-Kind-Schlüssel werden nicht berücksichtigt. Dabei ist eine kontinuierliche Verbesserung wahrzunehmen, die in den östlichen Bundesländern aufgrund der demographischen Situation zukünftig noch besser ausfallen könnte. Um die von der AG Frühe Bildung angestrebten Personal-Kind-Schlüssel auf 1:4,0 für Kinder im Alter von unter drei Jahren und 1:7,8 für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zu erreichen, werden rund 27.000 zusätzliche Fachkräfte in den östlichen Bundesländern benötigt<sup>5</sup>, die allerdings bei der aktuellen Personalbedarfsprognose nicht berücksichtigt werden.

5. Aufgrund der geringen Mobilität von pädagogischen Fachkräften ist regional mit einem teilweise deutlich höheren Bedarf an Fachkräften zu rechnen. Es ist daher nicht ausreichend, für den bundesweiten Personalbedarf lediglich mit dem Durchschnitt aus Ost- und Westdeutschland zu operieren.

Eine Personalbedarfsplanung, die diese Aspekte nicht berücksichtigt, ist eine unzureichende Grundlage für die politische Steuerung. Die maßgeblich von Bundesmitteln geförderten Planungsinstrumente sollten aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes die oben genannten Punkte besser berücksichtigen. Idealerweise wird dabei auch die Personalbedarfsberechnung für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern und für die übrigen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.

---

<sup>2</sup> Der Paritätische Gesamtverband (2024): Kita-Bericht 2024, [www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_kitabericht-2024.pdf](http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_kitabericht-2024.pdf)

<sup>3</sup> Akko, Davin P. (2024): Krankenstand in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung. Eine Auswertung von Krankenkassendaten, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), [www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Krankenstand\\_Kindertagesbetreuung\\_Publikation\\_CC\\_fi-nal\\_01.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Krankenstand_Kindertagesbetreuung_Publikation_CC_fi-nal_01.pdf)

<sup>4</sup> Hans-Böckler-Stiftung (2023): Engpass Kinderbetreuung, in: Böckler Impuls 12/2023, Seite 7, [www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-engpass-kinderbetreuung-51511.htm](http://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-engpass-kinderbetreuung-51511.htm)

<sup>5</sup> Personalbedarfs- und Kostenberechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund im Anhang zum Bericht der AG Frühen Bildung.

### 3. Absenkung von Standards als Folge des Personalmangels

Während auf Bundesebene über Verbesserungen der Qualität in Kindertageseinrichtungen diskutiert wird, senken verschiedene Bundesländer bereits wieder die fachlichen Standards, weil diese aufgrund des massiven Fachkräftemangels nicht umsetzbar erscheinen. Dabei lassen sich vier Muster erkennen: 1. die Ausweitung von Gruppengrößen, 2. die Ausweitung von Möglichkeiten zur Unterschreitung des Personalschlüssels, 3. die Ausweitung von Fach- und Assistenzkraftkatalogen und 4. der Einsatz von ungelerten Zusatz- oder Hilfskräften. Anhand folgender Beispiele lässt sich diese Entwicklung illustrieren:

In Bayern ist die Allgemeinverfügung zum Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AV-BayKiBiG) in Kraft getreten. Diese erweitert die Möglichkeit, auch Personen mit anderen Berufs- und Studienabschlüssen in Kindertageseinrichtungen als Fach- und Ergänzungskräfte einzusetzen. So können beispielsweise Auszubildende während der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschluss des ersten Studienjahres regulär als pädagogische Ergänzungskraft eingesetzt werden.<sup>6</sup>

Zudem wird in Bayern seit kurzem nach § 17 Abs. 3 Satz 5 AVBayKiBiG eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten erlaubt. Mit der Anpassung von § 16 Abs. 3 AVBayKiBiG entfällt zudem die Vorgabe, dass die Leitung einer Kindertageseinrichtung durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen muss.

In Hessen mussten die Übergangsregelungen zur Umsetzung der erhöhten personellen Mindeststandards in hessischen Kindertageseinrichtungen verlängert werden, weil es vielfach nicht gelingt, die verbesserten Personalschlüssel zu erfüllen.<sup>7</sup>

Gleichzeitig wird der Personenkreis „anders qualifizierter Personen“ erweitert, die als Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder tätig werden dürfen. Der Anteil der anders qualifizierten Personen am Personalbedarf ist auf maximal ein Viertel begrenzt.<sup>8</sup>

In Niedersachsen wurde die Erweiterung von Vertretungsregelungen und die Ermöglichung des Einsatzes von pädagogischen Assistenzkräften in den Randzeiten eingeführt. Anforderungen an das Vertretungspersonal in den Kindergärten wurden aufgeweicht und der Einsatz von Assistenzkräften erleichtert. In der Praxis könnten dadurch künftig auch fachfremde Eltern und Rentner\*innen in den Kitas mit aushelfen.

---

<sup>6</sup> [www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/service-kinder/newsletter/535-newsletter.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/535-newsletter.pdf)

<sup>7</sup> <https://soziales.hessen.de/presse/verlaengerung-der-uebergangsregelung-zur-umsetzung-der-erhoehten-personellen-mindeststandards-in>

<sup>8</sup> <https://soziales.hessen.de/presse/pressearchiv/kita-fachkraeftekatalog-kontrolliert-oeffnen>

In Baden-Württemberg ermöglicht der Erprobungsparagraf Trägern von Kindertageseinrichtungen, von den Vorgaben des KiTaG und der KiTaVO befristet abzuweichen. Mit der Gesetzesänderung, die am 9. Dezember 2023 in Kraft getreten ist, erhalten Träger die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von (zunächst) bis zu drei Jahren von den Vorgaben des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (Angebotsformen, Fachkräftecatalog, Personalschlüssel, Höchstgruppenstärke) abzuweichen. Gleichzeitig gibt es in Baden-Württemberg nach § 1a KiTaVO befristet die Möglichkeit, Fachkräfte anteilig durch Nichtfachkräfte (Zusatzkräfte) zu ersetzen. Vorübergehend – bis zu einem Zeitraum von acht Wochen – ist es möglich, eine Fachkraft durch eine Zusatzkraft zu ersetzen. Ist ein längerer Ersatz erforderlich, darf 20 % des Mindestpersonals einer Gruppe durch Zusatzkräfte ersetzt werden. Alternativ können Träger die Höchstgruppenstärke um max. 2 Kinder pro Gruppe überschreiten.<sup>9</sup> Für Kinder mit einem Betreuungsbedarf aber ohne Betreuungsplatz wurde das befristete Angebot der Kita-Einstiegsgruppen eingeführt. Mit dem niedrighschwelligem Angebot sollen bis zu 20 Kinder gleichzeitig durch eine Fachkraft und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft betreut werden.<sup>10</sup>

Diese vielfältigen Einschränkungen bzw. Ausweitungen sind nicht per se negativ und führen nicht automatisch zu einem Verlust von Qualität. Aber Studien zeigen beispielsweise, dass die Prozessqualität in Kindertageseinrichtungen eng mit der Qualifikation des Personals zusammenhängt und dass die Begleitung und Unterstützung für heterogene Teams essenziell sind.<sup>11</sup> Die aktuellen Maßnahmen vernachlässigen allerdings dieses Erkenntnis, da der Fokus darauf liegt, eine halbwegs verlässliche Betreuung zu gewährleisten. Um dem Bildungsauftrag der frühkindlichen Bildung gerecht zu werden, sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Es darf bezweifelt werden, dass dies den Ländern aus eigener Kraft gelingt.

#### 4. Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder gezielt stärken

Bei all den verschiedenen Herausforderungen gerät aus dem Blick, dass das System der Kindertagesbetreuung derzeit zu wenig zum Abbau von Benachteiligungen beiträgt. Neben dem Fachkräftemangel ist das aus Sicht der Paritätischen Gesamtverbandes die zentrale Herausforderung, die auch im Zentrum der Aufmerksamkeit bundespolitischer Steuerung liegen sollte.

Einrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder haben in beinahe allen Handlungsfeldern der Kindertagesbetreuung tendenziell schlechtere

---

<sup>9</sup>[www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle\\_gesetzliche\\_vorgaben/FAQ-KiTaVO-Massnahmen\\_170724.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/FAQ-KiTaVO-Massnahmen_170724.pdf)

<sup>10</sup>[www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle\\_gesetzliche\\_vorgaben/Aktuelle\\_Massnahmen\\_ab\\_dem\\_neuen\\_Kindergartenjahr\\_2022-2023/FAQ\\_Angebotsform\\_Kita-Einstiegsgruppe\\_24082023\\_1.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Aktuelle_Massnahmen_ab_dem_neuen_Kindergartenjahr_2022-2023/FAQ_Angebotsform_Kita-Einstiegsgruppe_24082023_1.pdf)

<sup>11</sup> Fröhlich-Gildhoff, Klaus/ Weltzien, Dörte/ Strohmeyer, Janina (2021). Unterstützungspotenziale für multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen. Frühe Bildung, S. 4-15.

Rahmenbedingungen und größere Defizite als vergleichbare Einrichtungen mit weniger benachteiligten Kinder. Der Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes zeigt, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil soziökonomisch benachteiligter Kinder

- seltener eine ausgewogene Ernährung gewährleisten können,
- eine schlechtere Raumausstattung haben,
- eine höhere Personalfuktuation haben,
- mehr offene Stellen ausweisen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern schwerer fällt und
- zusätzliche Ressourcen für die sprachliche Bildung benötigen.

Diese Ergebnisse werden bestätigt von einer im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung erstellten Expertise, die auf Daten des Monitorings zum KiQuTG zurückgreift.<sup>12</sup> Es lassen sich in der Auswertung systematische Mehrfachbelastungen und Ressourcenbenachteiligungen von Kitas mit einem höheren Anteil an Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund identifizieren. So befinden sich in Einrichtungen mit 31 % und mehr Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund – im Gegensatz zu Einrichtungen ohne Kinder mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund – deutlich mehr Kinder pro verfügbaren Raum in der Einrichtung, gleichzeitig deutlich mehr Kinder mit diagnostizierten Sprach-, Verhaltens- oder Entwicklungsstörungen, deutlich mehr offene Stellen und mehr Tage, an denen der Personalschlüssel nicht eingehalten werden kann.

Es muss der gemeinsame Anspruch aller politisch Verantwortlichen sein, die Unterstützung von benachteiligten Kindern im Kontext der Kindertagesbetreuung deutlich zu stärken. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollte es ein vorrangiges Ziel von bundespolitischen Vorhaben zur Stärkung der Kindertagesbetreuung sein, diese gerechter und inklusiver zu gestalten. Dazu ist insbesondere eine substantielle Verbesserung der Personalausstattung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern notwendig, die ein besonderes Risiko einer Benachteiligung haben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Chance vertan, dieses Problem zeitnah zu reduzieren.

## 5. Benachteiligende Betreuungsansprüche aufheben

Ein wichtiger Grund für die deutlich schlechtere Personalausstattung in Kitas mit einem hohen Anteil sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder dürfte in der Summe der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten liegen. Denn die vereinbarten Betreuungsumfänge hängen stark von den sozio-ökonomischen Lebenslagen von Familien ab.

---

<sup>12</sup> Schieler, Andy/ Menzel, Daniela (2024): Kitas 2. Klasse? Mehrfachbelastungen von Kitas mit Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), [www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=21331&ty=pdf](http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=21331&ty=pdf)

Ganztägige Angebote werden vorwiegend von ressourcenstarken Familien genutzt.<sup>13</sup> Das führt dazu, dass Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von privilegierten Kindern besucht werden, eine deutlich bessere Personalausstattung haben als Einrichtungen mit überwiegend sozio-ökonomisch benachteiligten Kindern, die deutlich häufiger Halbtagsplätze belegen. Da Kinder mit gebuchten Ganztagsbetreuungsplätzen die vereinbarten Betreuungszeiten besonders häufig nicht in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ist der Unterschied faktisch deutlich größer, so dass Einrichtungen mit vielen Kindern mit hohen Betreuungsumfängen deutlich mehr Flexibilität im Personaleinsatz haben. In Einrichtungen mit einem hohen Anteil sozio-ökonomisch benachteiligter Kinder befinden sich dagegen viele Kinder mit einem hohen (nicht nur) sprachlichen Unterstützungsbedarf, die relativ wenig Zeit in der Einrichtung verbringen. Dieses grundsätzliche Problem tritt allerdings nicht in allen Bundesländern gleichermaßen auf. In Thüringen haben alle Kinder einen Betreuungsanspruch auf 10 Stunden täglich, in Sachsen-Anhalt haben alle Kinder einen Betreuungsanspruch von 8 Stunden. Zur Gewährleistung von gleichwertigen Lebensverhältnissen erscheint es angebracht, bundesgesetzlich den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für alle Kinder als Ganztagsbetreuung auszugestalten.

## 6. Änderung der Erhebungsmerkmale in § 99 SGB VIII

Die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgeschlagenen Änderungen von § 99 SGB VIII sollten aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes um ein weiteres Merkmal ergänzt werden.

Bund und Länder haben erkannt, dass eine gezielte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil an von Benachteiligung bedrohten Kindern notwendig ist. Daher wurden im Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland“ zwei Handlungsziele formuliert, die zusätzliche Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern „in herausfordernden Lebenslagen“ vorsehen. Allerdings werden laut § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII von betreuten Kindern lediglich Merkmale zum Migrationshintergrund und zu Eingliederungshilfen erhoben. Merkmale zu sozio-ökonomischer Benachteiligung fehlen bislang. Für die Identifizierung von Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern „in herausfordernden Lebenslagen“ wäre es zielführend, in § 99 Absatz 7 Nummer 3 SGB VIII zusätzlich zu erfassen, ob geförderte Kinder in Haushalten leben, in denen erwachsene Haushaltsmitglieder Transferleistungen beziehen. Dies kann zum einen über den Bezug von Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) und zum anderen über die Befreiung von der Kostenbeteiligung gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII in vielen Fällen bereits jetzt von den Einrichtungen mit geringem Aufwand festgestellt werden. Beide Kriterien setzen den Bezug von Kinderzuschlag, Bürgergeld, Sozialgeld, Sozialhilfe (Hilfe zum

---

<sup>13</sup> Schmitz, Sophia u. a. (2024): Expertise Bundesweite Standards für bedarfsgerechte Angebote, insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hrsg.), S. 18

Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Wohngeld oder Asylbewerberleistungen voraus und können daher äquivalent verwendet werden. Eine bundesgesetzliche Verankerung der statistischen Erfassung von sozio-ökonomischer Benachteiligung von Kindern in der Kindertagesbetreuung würde das angestrebte Vorhaben der gezielten Unterstützung von entsprechenden Kindertageseinrichtungen erheblich erleichtern und vereinheitlichen.

## 7. Fazit

Angesichts der enormen Handlungsbedarfe in der Kindertagesbetreuung fällt es schwer, die Aufrechterhaltung des Status Quo als Erfolg zu betrachten. Wertvolle Zeit für die Sicherung der Betreuungsangebote und für die Verbesserung von Bildungsgerechtigkeit geht damit verloren. Es bleibt zu hoffen, dass die zukünftige Bundesregierung in weniger als 18 Monaten einen deutlich ambitionierteren Plan vorlegen kann, um Planungssicherheit für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung zu erhalten. Die wiederholte Verlängerung des KiQuTG um 2 Jahre ist wenig nachhaltig und damit wenig wirksam. Zur bundesweiten Absicherung der Kindertagesbetreuung ist eine kontinuierliche und gesicherte Finanzierung notwendig. Seitdem der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2007 gemeinsam von Bund und Ländern beschlossen wurde, erwarten alle Akteure im System der Kindertagesbetreuung eine angemessene und dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Kindertagesbetreuung.

Berlin, 18.09.2024

Niels Espenhorst  
Referent Kindertagesbetreuung

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Straße 13-14  
10178 Berlin  
kifa@paritaet.org  
www.paritaet.org